



**Kriegs Ordnung und Recht, so der Hochgeborn Furst und Herr
Robrecht, Grave zu Leycester etc ... gemacht, und öffentlich
ihn Truck publicieren lassen zu guter Administration ...**

<https://hdl.handle.net/1874/8996>

Kriegs Ordnung vnd

Recht / so der Hochgeborn Furst vnd Herz/
Herz Kobrecht / Graue zu Lencestre etc. Bannerher zu
Dendigh / Opperjager vonn allen Forcesten / Busgerechtigkeiten/
Yachten vnd Vercken König. Maiest. ihn Engellandt / ahn dieser
seiden von Trente / Oberster Stalmeyster ihrer König. Maiest.
Rath van denn Secreten Rath / Ritter von beiden Edlen Orden
Jartier vnd S. Michael Statthalter vnd General Kriegs Obrist ober
syrer König. Maiest. Wapffnung vnd Kriessvolck ihn den
Niderlanden / vnd Generall Gubernator derselben vereinigt
ten Niderländischen Landen vnd Stetten sampt syrer
abermelten Buntgenossen gemacht / vnd offents
lich ihn Truck publicieren lassen.

Zu guter Administration vnd ordentlicher
erhaltung Hochgedachter König. Maiest Kriegs
Armatur vnd Wapffnung in vorgeseh
ten Niderlanden.

Ersilich binnen Leyden gedruckt / vnd is vndt
aus dem Niderländischen in gutte Teutsche sprach
treulich transferiert vnd vbergesägt.

U. B. 119.

Gedruckt zu Cölln / Bey Gerhardt von
Campen / 1586.

Auff anstraffung des Trümmers oder Trümmerschlägers / das Göttliche wort anzuhörē / sich zu dem darzu bestimbten ortt verfühgen solle / es were dan / das jemandt leibsbüßigkeit halber oder sonst notwendiglich darahn verhindert wurde / Bey verlierung eines eintägigen Soldts vor das erste mahl / vnd also fortahn / nach Discretion vnd bescheidenheit des Richters / Es sollen auch mit gleicher straff die Hauptleuthe sampt ihren Aufferbeuelchshabern / Imfall sie hierin vbertretten / angehalten werden.

III.

Vnzimbliche spiele.

Vnd nachdem sich gezimbt allen Christen / sonderlich denen / so sich ihm Kriegshandel gebrauchen lassen / das sie die Köstliche zeit zu bringen mit geburlichen vnd eines jeden beruff wol Anstehendē gescheyfften / Sonst aber kein zeit möchte vergeblicher geschlossen werden. Als mit vnzimblichen eitelen spielen / ihn bedauert / das daher wil irthumb gemeinlich erweckst / vnd sonst wol andern lobliche vnd Ritterliche vbugen vorhanden seindt / deren sich ein jeder nach gelegenheit habe zugebrauchen / So wirdt hienit ernstlich gebottē / das kein gemein Soldat oder vnterbeuelchhaber entweder mit dops pelen oder Charthen spiele / oder einig ander vnbederlich spiell vor die handt nehme / Bey pfeen einer zweittägiger gefengnuß vor das erste mahl / vnd obs widerumb geschehe / soll auch die straff hoher verfolgt werden / Alles nach bescheidenheit des Richters.

III.

Leichtfertige Weiber.

Dieweil auch nit ohne / Das ihn den zuhen mit etlichen leichtfertigen Weibern / so sich zum Leger sauberlich hineingeschleiffte / gewöhnliche vnzucht zum offermahl getrieben wirdt / So ist verordnet / Das niemandt ihm Leger zu sich nhemen / oder in seinem Garmsoen behalten sol einig Weibsbildt / Aufgenohmen rechte Ehwetbern / der Krancken Abwartertinnen / vnd so sonst vor wäscherinne dienes ten / Alles nach gutdunkendes Feldt Marschalcks / Bey straff gezeißelt vnd des landts verwesen zu werden.

V.

Schwangere Frauen / Alle personen. Widwen / Megde / Junge Kin der.

Auch angesehen / das die freundlichkeit ahn ein Kriegsmann / als ein besonder Edle tugendt herfur glizet / Ist bey leibstraffen verordnet / das Ketner ihn einigen ihme Anbeuolhenen dienst Schwangere Frauen / Widwen / Megde vnd Kleine Kinder / strafflich vnd gewaltthätiger weise anzustasten / ohne speciall Ordnung der Obrigkeit / sich gefallen lasse.

VI.

Strawen nörtigung.

Es soll auch niemandt / wer standts oder wesens der auch sey / ein nige Strawe / widwe oder jenige Magd zur vnzucht mit gewalt treiben vnd nörtigen / Bei leibstraffung.

VII.

Druckens schaffs.

Alle / so sich der druckenhait genzlich Angefengt vnd ergeben / sollen auß der Anzahl der hauffen ab vnd hingewiesen werden.

VIII.

So auch jemandt einige verrätherey vnd gefährliche verbunde / auß/so der König. Matest. Ihrem General Stathalter / oder dieser Armatur zu nachtheil vnd schaden erschliessen möchte / Ins geheim verhielte / vnd nicht vilmehr dem General / oder einem Andern vertraweten beambten Alsbald zuerkennen gebe / soll gepenigt vom leben zum Tode hingericht werden.

Verrätherey vers
schweigen.

IX.

Ob es were / das jemandt / ehr sey wer ehr wolte / heimliche verrätherische Aufschlege vñ practicken vorhanden hette entweder gegen die Person ihres König. Matest. oder derselben General Stathalter / oder dardurch sonst diese Kriegeswappfistung in nott vnd gefahr gesetzt werden möchte / vnd dessen vberzeugt wurde / soll ehr mit Peinen vnd Tormenten zum Tode vberurtheilt werden.

Verräthe
rei vnd ver
bundtnuß.

X.

Es soll auch niemandt erlaubt sein / weder sprach oder gemeinschafft mit dem Feinde zuhalten / noch ahn ihn oder die seinige bottschafft oder brtwe / heimlich oder öffentlich zu schreiben / noch vonn ihme zu entfangan / sonder soll solchs Anstandt vnd zuvor dem General oder Marschalck zuerkennen geben / es were dan / das ehr solchs zu thunen Authoritet vnd gewalt hette / Alles bey vermeidung leibs straffen.

Gemeinschafft mit
dem feinde

XI.

Niemandt soll ihr zeit seines diensts ausser dem Leger / oder stette seines Garnisoens / einiger vrsachen halb / fechtlich außweichenn / ehr habe dann sonderliche Passpfort vom General oder andern. Obnerstlich erlange / Auff leibs bestraffung.

verlassung
des Legers
oder Garnisou.

XII.

Soll auch niemandt gestattet werden außser seinē glidts zu schreiten / darzu ehr zu Feldt bey dem Marschalck oder anderen Obern beambtet zu stehen verordnet / wohe ehr anderst nit erhebliche vñ dem Denelchshaber angezeit vrsachen vorwenden köndte / Bei verletzung leibs oder glidts / nach Discretion der General oder Marschalcks.

Brechung
der Ordn
nung.

XIII.

Welcher auff der Schiltwacht gestelt / soll nit von bestimmter Plazen abtrecken / noch darüber schlaffen / oder etings theils seinen obliggenden Dienst verwarlosen / Beudrab / Wen die Wacht schon verordnet / vnd das wort der lösen gebew ist / es sey dan / Das ehr ordentlich abgefodert / oder durch andere vnuvermeidliche vrsachen / mit vergünstigung seines Obern darzu benötigte were / Bey leibs straffen.

Verfaumn
uß der
Wacht.

Offenbar
rung oder
veränd
rung der
lösen.

XIIII.

Niemand soll auch dem Feindt oder jemandt anders die gegeben

benehlig offenbaren/ noch sonst ein anders fürgeben/ Als er von feinem Beuelshaber entfangem/ Bey Todlicher vnd peinlicher bestraffung.

XV.

Meuterey
vnd vnzim
liche vers
gatterung.

Des gleichen soll keiner sich vnter stehen/ meuterey noch heimliche Rotten vnd vergatterungen anzurichten / dardurch das rühlich Regiment zerrennet/ vnd in zwey spalt gerathen möchte/ Bey leibstraffen.

XVI.

Auf hebung
d. Wapffen
gegen die
Obern.

Soll auch allermen möglich hiemit verboten sein einige Wehr oder Rotten/ gegen seine gebürliche Obrigkeit/ Als Capitein oder Beuelshaber / Aufzuheben/ Bey leibstraffen.

XVII.

Sader vnd
gezack.

Es soll sich auch niemant vorkennen/ hader vnd gezack/ so da auß alchem eingewurzeltten haß/ oder von newlicher Anlag herz Ränne/ mutwilliglich zu erregen / sonder soll ein jeder sein Clagt sein Oberem eröffnen/ welcher den verflagen theill einschliessen/ vnd den rechtschuldigen zu gebürlicher straff Anhalten solle/ Bey verletzung leibs oder glieds/ nach bescheidenheit des General oder Marschalls.

XVIII.

Angelange
vnracht vñ
einer ander
Nation.

Vnd dweill nit ohne / Daz vns von mannicherley Nation vñ ktern gedienet/ vnd die verscheidenheit der sprachen leichtlich den Weg zur vneinigkeitt öffnet/ So wirdt hiemit verordnet/ daz wir fernemant von den Englischen vngleichheit halb/ so ihme von ein fremden Angemittet/ beschwermiss heitte/ oder zu haben vermeinen wolte/ ehe solichs ohne ferner eigne rechnung/ seinem Obern oder Beuelshaber zu erkennen gebe/ mit beger/ darauff orthel zu fassen vnd ergehen zu lassen/ Damit also weitherung vnd vnrache verhütet/ vnd allenthalbes einigkeitt erhalten werde/ Bey vermessung einer straff/ Als der Oberer nach gurduncte vnd gelegenheit setzen wirdt/ es gehe gleich Leib oder glied ab zu verlieren.

XIX.

Verlassung
der Schan
zen.

Niemant/ so da zu beschirmung einer Schanzen oder Lauffs schanzen verordnet / er sey Hauptman oder Soldat/ soll dieselbe eits genwilliglich verlassen/ noch sich selbst durch falsche erdichte vrsach Abhändig machen/ ohne vorgehenden te gnugsamen beuelch vnd bescheide/ Bey leibstraff.

XX.

Einschreib
bung der
Soldaten
vnter wien
Hauptleut.

Es soll sich auch niemant vnter wien Hauptleuten zugleich einschreiben lassen (noch vnter verscheidenen Fenlein / oder auff eines andern namen sich auff die Munisterung schicken/ wie ihn gleiches benkenem Anders sein Wapffen oder Harnisch auff den Munister tag leihen/ Gestalt/ damit ihre König. Miest. berrieglich zu hinf dergehen/

bergehen / vnd ihren Artztherr zu ringeren vnd zu schwächen/
Bey vermeidung einer Monatlichen gefengnuß/ vnd verbannung

XXI.

Wie auch keiner seine Wapffen/ gewehr vnd Aender Artz f
zeugh/ so ime von seinem Hauptman zugeordnet / einigs theils we
der vereusseren/nach minderē/es sey dan/Dasi ehr dieselbe bey weh
renden dienst beweizlich verlorn hette/ Es möchte auch keines Sols
daten Wapffen Pfandtsweise angenhomen werde/ vnd ob jemandt
hergegen thete/soll derselb den Wirt des Pfandts zweifachig/der
Soldat aber seiner Plagen entsetzt werden.

Vereusser
tung oder
verminde
rung der
Wapffen.

XXII.

Bin jeder soll seine Wapffen oder Wehr weder verspielen noch
versezē mäge/ sonder Azeit ihn guter hütet vnd gewar samb rein vñ
dienstbar haltē / Sonst möchte ehr des abdanckens gewertig sein.

Verpau
dung dersel
ben.

XXIII.

Es soll sich auch keiner gelustē lassen/seines Kriegs gesellen Pros
fiandt/Victualien/oder Wehr/ mit betrug vnd argelst hinzuneh
men/ Bey straff des gefengnuß.

Entrück üg
der Kriegs
gesellen
Victualien

XXIIII.

Desgleichen soll niemandt vnter dem reysen/ ihn Stetten oder
zu Lande/ so ihrer König. Matest. holt vnd verbunden seindt/ still
liggen bleiben / noch den gemeinen Man einiger gestalt beschweren/
beleidigen/ vnd das sein/es were speiß oder anders / gwaltdädiger
weise abnehmen/sonder des wegen vollkornliche außrichtige zalung
thun / oder jeshu andere wege fruchtstellung verschaffen / Beileibs
straffung.

Gwaltige
abnehmung
güter Vics
talien.

XXV.

Niemandt soll einige Prosiandt/welche für den Leger oder Cars
ausen gebracht / vorab einkauffen / ehe vnd bevor dieselbe auff den
Markt feill Rohmen/ vnd aldahe durch den Marschalck oder seinen
Aufftgersezte auff siehern Werdt geschetzt werde/ Bey leibsstraffen

Vorkauff

XXVI.

Wirdt auch hiemit jedermanniglich verbotten / einige Wincel
oder Tent/ desgleiche Kauffman oder Sötelers/ so dem Leger in gu
tem Leibsahrung zufüret/ In geringsten Anzusprenge/ noch vmb
zuziehen/sonder vil mehe mit behilflichen mitteln handtzuhabē vnd
zuschutzen/ Bey vermeidung gebürlicher Leibsstraffen.

Beraubig
der Marke
center.

XXVII.

Desgleichen magh ein jeder Soldat nur für etliche bestimbte
tagh/ vnd mit daruber/ sich mit Leibsnotturfft versehen/ vnd dersel
ben nach proportion vnd vergleichung der Angesetzten zeit ordent
lich gebrauchen/ Bey straff des gefengnuß/ oder einer Andern wil
kürlichen straff nach bescheydenheit des Beuelhabers.

Prouision
von gesag
te tagē nit
zu vbers
schreiten.

XXVIII.

Es soll niemandt einige vnter ihrer König. Matest. oder ihres
A uñ General

Verdruß Generall Statthalters schiem gefessene freunde be rauben / noch be-
ckung der leidigen / Auff Leibsstraff.
freunde.

XXIX.

Übertretung Trommeter oder Trommenschleger / auß beuelch des Generals auß-
der Gebotter. geruffenen geböttern gehorsamlich nachzusetzen / vñ dem Keins im
geringsten zu vbertretten / Bey vermeidung der angehengtē Pfeen
vñ straffen.

XXX.

beschuldig Niemandt soll dem Profasß oder andern seinen Aßtergeristen
der mißthätigen / das Wehren vbelchäter Anzugreifen / sonder vil mehr / Da es die wort
sie nie wetsiger erwischen wurde / So soll sein straff zugewarten haben der
den gefaunjenig / durch welches verfaunbaisß ehr entweichen.

XXXI.

Ein jeder Gleichfalls soll keiner den andern / ehr sey vnter sein / oder jemadt
zu frieden anders Regiment gehörig / beschweren noch vberfallen / so er ein-
mit seinem me Marschalck oder Quartiermeister des Le-
Losament. gers oder Statt beletzt worden / sonder ein jeder sein zugeordent Los-
sament rühig vñ fridlich imen haltē / oder doch freiwilliglich sich
deßen begeben / Auch soll niemandt außserhalb dem Quartier seines
Obere / ohne erlaubnuß / Anderstwohe ein Losament erwählen /
Bey straff des gefengnuß.

XXXII.

Wasserma Es sollen auch keine Wassernullen noch Wasserwercken von jes-
den. mandt nidergerissen oder verderbt werden / ohne speciall beuelch
des Generall oder Obristen Hauptmans / Bey leibsstraffen.

XXXIII.

Brands Desselichen soll niemandt gestimmen / einige Hensel / Mullen /
stehen. oder Schwern zuerbrennen / wie auch ihm auffziehen den Leger zu
entzunden / ohne Außdrucklichen beuelch des Generall / Oder Obri-
sten beuelchhabers daselbst gegenwertig / Auff leibsstraffung.

XXXIII.

Stilheit Ja müssen auch niemandt einig geschrei oder getummel auff der
auff der Wacht. Wacht / weder bey tag noch bey nacht erweckē soll / es geschehe gleich
ihn oder außserhalb des glidts / ahn den enden / Da daß schweigen
von nöthen / Bey verlickung leibs oder glidts nach Discretion des
Generall Statthalters.

XXXV.

Alarm. Niemandt soll sich gelusten lassen / ohne bewegende erhebliche
ursach ein Lärmen Fechtlich anzurichten / Imfall aber einige ursach
vorhanden / soll sich ein jeder anstundt auff seinem bestimbtē ort
vñ plagen finden lassen / Da ihn anderst kein Rechtmessige notwen-
dige ursach darahn verhindernen wurde / Alles bey leibsstraffen.

XXXVI.

Herbers Niemandt soll einen frembden einkomling / auch von vnser eig-
gung fremder Nation herbergen / oder auffnehmen / der nit ihn ihrer A. W.

Soldt verzeichnet / Sonder soll derselb anstundt seinen namen dem der Anfs
General oder Marschalck von sich geben / Mit vmbstendlicher an
zeige / von wannen / was zeit vnd auß was versachen er dahin ankum
men sey / Beystraff des gefengnuß / vnd verlierung seiner beseldung.

XXXVII.

Es soll sich ein jeder entschuen gespräch vnd gemeinschafft zuhal
ten mit einigen Trommeter / Trommenschlegler / oder andern abgefertig
ten bodtschafftten des feindts / Außgenommen denen / welchen / solchs
zu thun Ambs halben zuscher / Bey lebensstraffen.

XXXVIII.

Es sol auch niemandt wartē auff die Waghen / ausserehalb denē /
welchen solchs zuthun Ambs halbe zuscher / auch mit im fortziehen
seumblich oder nachlessig sein / vmb darauff gmechlich zu fahren / es
sey dan / daß jemandt gequezt / oder mit ander schwachheit beladen
were / dauonden Beuelchaber wifig / auff straff des gefengnuß / vnd
seines Soldts.

XXXIX.

Niemandt soll sich auch veruilen vmb foderung zu hollen / Da er
nit von dem Beuelchaber darzu verordnet der ihme den gungsam
gleich zu mehrer sicherheit mit gebe / Bey vermeidung lebensstraff.

XI.

So jemandt mit etlichen gefangenen zum Leger einher käme /
soll er dieselbe alsbaldt in seiner ankumpt sein e Obern vnd Beuelch
haber gegenwertig darstellen / Vnd niemandt sol sie entweder tödtē /
oder loß gebē migen / ohne beuelch vnd verwilligung des Generals /
oder einen andern darzu verordentē Hauptmā / Bey straff des Baus

XII.

Alle vnd jede Soldaten sollen sich ihu ihrem Dienst treulich vnd
gehorsamlich erzeigen vnd verhalte / nit allein gegen die Oberhau
leuthe / sonder auch alle andere Beuelchshabere / denselben gern vnd
williglich zu dienst sein / Bey straff des gefengnuß / vnd verlierung
eines Monarchen Soldts / Vnd ob die Hauptleuthe von einigen
Feinlein / auß vnuermeidlicher ehehafftten versachen / abwesen / vnd ei
nen andern dahin auff ihr stette verordnen wurden / So sol man dem
selben afftergesetzte gleichmessige folgh vnd gehorsamb zu leisten
schuldigh sein / Als seinem rechten Hauptmā / Bey vermeidung obs
gesetzter pfen vnd straffen.

XIII.

Ein jeder sol bey seinem Feinlein / daranten er gehdrig / fest stehen
vnd halten / denselben bey nacht vnd bey tagh empfiglich folgen / vnd
es ihu keinem wege verlassen / so langh / biß es zu rechter handt wis
derumb gebracht sey / Bey vermeidung lebensstraffen.

XLIII.

Es sollen alle Soldaten vleissig daran sein / daß sie den Klang vnd
schlag der Trommelen / Pfeiffer vnd Trommeter recht lernen erkennen /
Auff das / wan sie zum dienst eulfertig auffgefodert wurden / sie als
dann von stunde aba vngesummt bereide vnd gefast sein migen.

XLIIII.

Niemandt sol ihu Leger einige Biesten schlachten / besonder auff
öthern

B

B

Schlach
tung der
besten.

Sichern vnd plagen/da solchs zuehun verordnet/noch das ingewerdt vnbegeben liegen lassen/ noch sonst die negst gelegene wasser das mit verunreinigen/ sonder es vilmehr ihn den strom/ etwa ein gute stuck wegs vom Leger hinwerffen/ Alles bey straff des gefengnuß.

xlv.

Geusch machen.

Es sol auch niemandt in dem Leger oder auff der stette des Garnis soens/ ohne allein auff denen darzu bestimbten ortschern/ hoffiren noch sein gefoich machen/ Bey vermeidung des gefengnuß/ oder das nebt einer andern Willkürlich straffen/ nach Discretion des Obren Hauptmans.

xlv.

Überkome ne gefangen oder beutt.

So jemandt einen gefangnen/ oder beut vberkoffen hatte/ So sol derselb solches/ als baldt ehr zum Leger oder stette seines Garnis soens hinein kofmen/ seinem Hauptman vnuerzuglich zuerkennen geben/ welcher es demnach anzeigen sol dem Marschalck/ Vnd der Marschalck dem General Stathalder/ dauon wochentlich Relation vnd meldung thun sol/ Bey vermeidung des gefengnuß/ vnd was der General weiter vor straff setzen wirdt.

xlvii.

Still vers ziehen vnd strecken.

In dem ziehen vber Felde sol niemandt durch erengung eines furuberlauffenden Hasens/ oder andern Diebstens/ noch sonst einig geschrei machen/ Dadurch die andere Feinde mochte bewegt vnd still zu stehen verurthacht werden/ sonder ihn dem reysen sich aller zucht vnd erbarkeit gemees verhalten/ Bey straffen des gefengnuß.

xlviii.

Übergebung einer plagen in das findes gvalt.

Niemandt soll auffgeben/ oder ihn Feindts handt vberlieberein etnige plaz/ welche ihm sey zu bewahren zuvertrauet vnd beuolen. Auff lebensstraff.

xlviii.

Abtrennung zum feinde.

Ob auch jemandt wolte Abtrunniger weise hinuber zum Feindt stiehn/ vnd ihn deme vber eilet oder erwünscht wurde/ derselb sol des Todts sterben.

Li.

Einwanderung der gemeinen wegen.

Es soll auch niemandt weder ihn Stetten oder ihm Leger durch andere wege zu gehen macht habe/ als lengst die gemeine pforten vnd Passagien/ Alles bey lebensstraffe.

Li.

Herolden.

Alle Herolden vnd feldbotten sollen verpflichtet sein/ ihre beuolhen Bottschaft vnd derselben Publication/ auff bestimbt zeit vnd plagen/ ganz getrewlich zuuerrichte/ nichts ab noch zu gethon/ noch sonst der Instruction des oder Commission des Generals zueh was verenderten. Bey vermeidung einer straff Als nach Discretion des Generals/ vnd gelegenheit der missethat gesetzt soll werden.

Lii.

Hauptleuthe.

Entwendung der Soldaten.

Es soll kein Beuelchshaber eines andern Soldaten oder Dieners/ ohn bewilligung seines Obren vnd Hauptmans/ annehmen noch vnterhalten/ vill weniger seine Herrn oder Meister abwendig machen/ Bey vermeidung eines Monatlichen Soldts vnd gleich vill den ewandren Soldat oder Diener seinen Herrn wider zu stellen vnd zu lieber n.

Deßgleichen soll auch kein Beuelchshaber jemandt außschicken/ vmb auszulegen zu thun/ohne vorgehende bewilligung des General/ oder Oberhauptman. Darzu deputirt vñ verordnet/ Bey verliering seines Ampts vñ beuelchs.

Verhofft al
ler anschles
ge ohne Cß
sent des
Generals.

Alle vnterhauptleuthe/ so da keines Obersten Hauptmann beuelch haben/ sollen mit ihren Fenlein wachen vnd wachet halten/ es were dan/ Dv jemand von ihnen dessensonderlich erlassen vñ gefreiet were/ Bey verliering eines Monatliche Soldts vor das erste mahl/ vnd ihres Anbenolhenen Ampts vor das ander mahl.

Wacht der
beuelchs
haber.

LV.

Es mochte auch kein Hauptman seine gefangne verkauffen/ oder auff Ransoen scherzen/ ohne erlaubnuß des General Starhelders/ noch sonst frey geben/ es hatte dan der Ober Marschalck darein gewilligt, Bey verliering seiner gefangenen/ vñ dennoch selber gefangen zu werden.

Verkauff
fung oder
Ranzonig
der gefans
genen.

LVI.

Wohe ein Hauptman einen Soldat/ vnter was Fenlein das auch gehörig were/ ihn vbertretung einiges von abgesetzten Articulen be wonden/ Soll er den vbertreten mügeu gefenglich annehmen/ Vñ de Marschalck/ dauon gebürliche straff haben zugewartten.

Mißhedis
ge Soldats
fangen.

LVII.

Keyn Hauptman soll einige Personen ihn seinen Soldt annehmen/ er habe dan zuvor den breuchlichen Eide von ihne genommen/ Bey verliering eines Monatlichen Soldts.

Bertdung
der Soldats
ten.

LVIII.

Gleichfals soll kein vnterhauptman macht haben/ jemand von seinen Soldaten durch giftt oder gabe/ oder sonst einige ander versach/ auß dem Leger oder Garmsoen Passieren zulassen/ ohne specialer laubnuß des General/ oder Oberhauptman/ Bey verliering eines Monatlichen Soldts/ vnd fort seines anbenolhenen Ampts.

Zeimliche
erlaubnuß
der selben.

LVIII.

So ein Capitein/ nach dem er die bezalung seiner Soldaten entfangen/ dieselbe nicht einnerhalb Acht tagen frist bezalet/ vnd des wegen ihn Recht beklagt vñ vberzeugt verliering eines Monats Gagen/ seines Ampts entsetzt/ auß dem Leger hingewiesen/ vnd für einen solchen declarirt werden/ Als der nit werdig seye/ weiter in dieser Kriegs Expedition zu dienen.

Besoldung
des Kriegs
volcks.

LX.

Die Hauptleuthe vnd Beuelchshabere sollen zu zeiten die Losament der Soldaten Visitieren vnd besuchen/ Gestalt/ zu erkundigen/ wie es vmb ihrer Wapffen vnd Kriegszeugh für eingelegeheit hab/ Ernstlich beuelhende/ Dvß ire geredtschafft jederzeit dienstbar vnd fertig/ Ihre Correlletten mit allem zubehoer/ fort die Calibers vnd Noßletten rein vnd gebuzt/ ihre Lonten vnd Pulver trucken/ ihre Hellebarten mit dergleichen Wapffnung klar vnd scharpff sein/ bey straff einen Willkürlichen straff/ nach gelegenheit der personen vnd nachlesigkeit.

Besuchung
der wapffē

1069127
Befraf-
fung aller
miffethate

LXI.
Alle andere böse lasten vnd miffethaten / so ihn diesen Artickeln
nit begriffen / vnd zu vnordnung gereichen möschen / sollen vnter
worffen sein solchen straffen / Als der Generall Stattholder dar auff
wirdt stellen / gleich obs also vorhin spectatler verkleet vnd verord-
net waren.

Auffruffig
der Artick-
len zu aller
26. Tagen.

LXII.
Leglich / Damit nem vnder mäge zu befahrung begangenen vbeln
einige vnwissenschafft der vorgeordneten Ordnung vorwenden / So
wil der Herr Generall obgemelt he mit verordnet haben / Daß alle
Obere vnd Hauptleuthe dieselbe zu zwenzig tagen öffentlich ables-
sen / vor allen denjenigen / so vnter ihrem beuelch / respectiue liegen /
vnd ihren Quartir ihn allen plätzen / da sie ihm Garnisonen liegen / sol-
gen sollen / so wol den Reutern vnd Fußknechten / vnd möglich vließ
darahn sein / Damit dieselbe ihn allen ihren Oberzeltē vnd puncten /
durchaus vnerbrüchlich gehalten werde.

Die Form des Eidts / Welchen alle Hauptleuthe / Soldaten / vnd alle andere / so sich zu dieser Kriegsrüstung begeben / thun sollen.

Der Eidt.

ICH A. B. schwere vnd gelobe zu thun alle Auffrichtige /
Gute vnd getreue diensten der Durchleuchtigsten Maieest.
Der Königinnen ihn Engellandt / vnd den vereinigten Pro-
uincien vnd Stetten dieser Landen vnd ihrer Bundergenossen /
vnter beuelch vnd gehorsamkeit des Hochgeborn Prince /
meines Brauen von Iuester etc. Generall Gubernator der vor-
gemelten Landen vnd Stetten / vnd ihrer Bundergenossen / vnd
vber ihrer König. Maieest. Armatur vnd Kriegsvolck ihn den-
selben Landen. Vnd alle zimbliche vnd behörliche gehorsamkeit
zu leisten den vorgemelten Gubernator / vnd einigem andern
beuelchhaber / so von ihme soll beuelch vnd Regiment haben in
dieser Armatur / Fort gelobe ich / mich selbst zu wagen vmb zu
volbringen allsolche Ordnungen / Als seine Excellencie hat
gemacht / oder weiter machen vnd Ordiniren soll / zu besser Re-
gierung dieser Armatur / sonst als meine Person antritt /
vnd so langh ich vnter ihme dienen werde.

So hilf mir Gott / durch Jesum
Christum.

Wachtzedel.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	0	0	0
D. Hans von W.	N												
D. Martin Mel von Aichen.	N												
D. Hans Harn von Kam.	N												
D. Jörg Meiser von Bets.	N												
D. Hans Schiller von Z.	E												
D. Jacob Mayer von L.	E												
D. Wolff Schmid von Eylach.		N											
D. Marx Mayer von G.		N											
D. Wolff Hall von Landaw		N											
D. Sixt Mayer von Wahl.		N											
D. Dieterich Schmid von L.		E											
D. Leonhard Laur von St.		E											
H. Hans Wagner von K.	N												
H. David Schuster von D.	N												
H. Lunk Schmid von L.	N												
H. Hans Weber von G.	N												
H. Johann Mayer von St.	N												
H. Samuel Hiller von D.	E												
H. Hainrich Kolb von D.		N											
H. Steffan Beck von D.		N											
H. Hans Franck von L.		N											
H. Daniel Mayer von F.		N											
H. Lunk von Detelbach.		N											
H. Jörg Hoher von W.		E											
H. Jacob Maurer von W.													
A. Sixt Leble von W.	N												
A. Simon Schlemmer.	N												
A. Jacob Lusk von Berge.	E												
A. Sixt Mager von B.		N											
A. Erhard von L.		N											
A. Hans von Ziegen.		E											

Das D/ bedeu Doppelsoldner. Das H/ Hackenschüs/
das A/ bedeu Einfach knecht. Und kan man disen Zedel als
so lang hinaus zeichnen / bis man 10. 20. oder 23. Wachten
darinn verzeichnet hat.